



Gastregion



Medienpartner



Goldsponsor



Ausstellungsreglement REXPO 2020

Ort: Raiffeisenarena Hägendorf

Organisation: **REXPO** (RegioEXPO)
c/o Melanie Meier, Bornstrasse 82, 4612 Wangen b. Olten

Mail: info@rexpo.ch

Internet: www.rexpo.ch

1. Einleitung

Die REXPO veranstaltet vom 5.-7. Juni 2020 in der Raiffeisenarena in Hägendorf die REXPO 2020. Gewerbetreibende, Vereine und Organisationen, die eine Teilnahme beabsichtigen, reichen das Anmeldeformular an das Sekretariat der REXPO 2020 ein.

2. Anmeldung

Die Anmeldung muss vollständig ausgefüllt werden und termingerecht eingereicht werden. Mit der Absendung des Online Formulars oder seiner Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller dieses Ausstellerreglement und befolgt die Weisungen der Geschäftsleitung der REXPO. Besondere Platzwünsche können nicht berücksichtigt werden. Die Geschäftsleitung ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte, die Gebühren nicht fristgerecht beglichen wurden oder die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen.

3. Zulassung

Als Aussteller kommen Gewerbetreibende, Berufsverbände, Vereine, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie öffentlich-rechtliche Institutionen in Betracht. Über die Zulassung entscheidet die Geschäftsleitung der REXPO nach freiem Ermessen. Den zugelassenen Ausstellern wird eine gezeichnete Anmeldung zugestellt.

4. Zuteilung der Standfläche

Die Geschäftsleitung erstellt aufgrund der beantragten Quadratmeter oder der gewünschten Stände ein Standortschema, aus dem der individuelle Standort des Ausstellers ersichtlich ist. Dieses Standortschema wird dem Aussteller vor der Messe zugestellt und ist für diesen verbindlich.

5. Gebühren

Die auf der Anmeldung aufgeführten Gebühren sind verbindlich. In den Gebühren inbegriffen sind unter anderem:

- Die Organisation der REXPO
- Überwachung des Areals, Verkehrsüberwachung, Verkehrsregelung
- Haftpflichtversicherung (beachten Sie Artikel 17)
- Werbeanteil
- Installationspauschale, normaler Stromverbrauch über 230V Anschluss
- Patente und vom Kanton auferlegte Gebühren

In den Gebühren nicht inbegriffen sind unter anderem:

- Überhöhter Stromverbrauch
- Wasseranschluss
- Spez. Material welches durch die REXPO bestellt wird.

6. Zahlungsbedingungen

Die Gebühren und Patente sind vor der REXPO innert 30 Tagen ab Fakturadatum netto zu begleichen. Eventuelle Stromkosten werden unmittelbar nach der REXPO in Rechnung gestellt und sind ebenfalls innert 30 Tagen fällig. Die Geschäftsleitung behält sich vor, bei ausbleibender oder verspäteter Bezahlung dem entsprechenden Aussteller den Ausstellerplatz zu verweigern.

7. Installationen

Die Geschäftsleitung beauftragt eine Elektroinstallationsfirma, die Leitungen bis zu den Verteilerkästen zu erstellen. Sämtliche weiteren Installationen ab Verteilerkasten sind selber oder ebenfalls durch diese Firma, jedoch auf Kosten und Verantwortung des Ausstellers, vorzunehmen. Die beauftragte Firma tritt mit dem Aussteller direkt in Kontakt, um den Strombedarf und besondere Installationswünsche zu berücksichtigen. Führen nicht gemeldete Geräte zu Überlastungen, zu Stromausfällen und allfälligen Schäden, so gehen die Behebung und allfällige Folgekosten, wie Schadenersatzansprüche, zu Lasten des betreffenden Ausstellers. Die Geschäftsleitung haftet nicht für Stromunterbrüche, Spannungs- und Frequenzschwankungen, Unterspannungen oder sonstige Schäden, die aus der elektrischen Installation oder Stromlieferung entstanden sind, ausser es kann der Geschäftsleitung Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden. Wasseranschlüsse zum Stand sind auf dem Anmeldeformular zu bestellen. Diese werden auf Rechnung des Ausstellers, ausgeführt.

8. Bauten

Einrichtungen, Anlagen und Fahrnisbauten (wie Hütten, Zelte, usw.) sind so aufzustellen, dass keine Beschädigungen am Eigentum Dritter (wie z.B. Strassenbelag, Randsteinen, Häusern) entsteht. Die Geschäftsleitung haftet nicht für Schäden, die aus vorgenannten Installationen entstanden sind. Bauten welche durch die Geschäftsleitung gestellt werden und vom Nutzer beschädigt werden gehen zu Lasten des Nutzes.

9. Öffnungszeiten

Die publizierten Öffnungszeiten der Messe sind strikte einzuhalten. Für Verpflegungsstände gelten die entsprechenden Bewilligungen des Kantons Solothurn und der Gemeinde Hägendorf. Diese werden jeweils bekannt gegeben.

10. Verkauf von Waren

Der Verkauf von Waren ist nur innerhalb der offiziellen Öffnungszeiten gestattet. Aussteller mit Geschäftssitz innerhalb des REXPO-Areals dürfen ausserhalb der normalen Geschäftsöffnungszeiten ihre Verkaufstätigkeit nur auf den Aussenständen abwickeln.

11. Gewährung von Ausstellungsrabatten

Die Gewährung von Ausstellungsrabatten oder ähnlichen Vergünstigungen ist jedem Aussteller freigestellt.



Gastregion



Medienpartner

Neue Oltner Zeitung

Goldsponsor



12. Autogrammstunden, Spezialvorführungen

Autogrammstunden und Spezialvorführungen an den oder um die Stände bedürfen der Bewilligung der REXPO-Geschäftsleitung. Dieselbe Regelung gilt für sämtliche Aktionen auf dem Messegelände.

13. Lautsprecher / Musikanlagen

Lautsprecher sowie akustische Geräte dürfen nur von Standinhabern benützt werden, die diese Artikel an der REXPO führen oder für die Benützung eine Bewilligung haben. Die Lautstärke ist so einzustellen, dass andere Standinhaber und die Nachbarschaft nicht gestört werden. Es ist nicht erlaubt, Warenanpreisungen oder Geschäftswerbung via Lautsprecher zu betreiben.

14. Ordnung, Abfälle

Jeder Standinhaber sorgt für Ordnung in der Umgebung seines Standes. Abfälle sind jeden Abend nach Messeschluss vor dem Stand zu deponieren.

15. Losverkauf

Den Ausstellern und Restaurateuren ist es nicht gestattet, Lose zu verkaufen. Die Geschäftsleitung organisiert allenfalls eine REXPO-Tombola, deren Lose auf dem ganzen Areal verkauft werden.

16. Ein- und Aufräumungsarbeiten

Während des Messeauf- und -abbaus gelten die normalen Verkehrsbestimmungen. Unter anderem darf der normale Verkehr nicht behindert, Ein- und Ausfahrten nicht versperrt und Privatparkplätze nicht belegt werden.

Während den Öffnungszeiten der REXPO ist jeglicher Verkehr auf dem Messegelände untersagt. Während der Messe dürfen keine Fahrzeuge auf dem Messegelände parkiert sein. Das Abräumen der Stände vor Messeschluss ist nicht erlaubt.

17. Versicherungen

Die REXPO-Geschäftsleitung schliesst für die Messedauer eine Haftpflichtversicherung ab. Die Versicherung der Tätigkeiten als Aussteller gegenüber Dritten ist hingegen durch den Aussteller abzudecken. Die Versicherung für Stände, Fahrnisbauten, Waren und Ausstellungsgut ist Sache der Aussteller. Die REXPO-Geschäftsleitung lehnt jede Haftung für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen usw. ab. Insbesondere sind die Stände gegen Diebstahl und böswillige Beschädigung abzusichern.

18. Rücktritt vom Ausstellervertrag

Aussteller, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungsfrei entlassen werden. Gelingt es der REXPO-Geschäftsleitung, den Stand ohne Schaden weiterzuvermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers eine Entschädigung von 30% der Patente, Gebühren und des Werbeanteils zu bezahlen. Gelingt es der REXPO-Geschäftsleitung nicht, den Stand weiterzuvermieten, so hat der Aussteller die volle Gebühr, das Patent und den Werbeanteil zu tragen.

Die REXPO-Geschäftsleitung kann aus Gründen höherer Gewalt oder aus weiteren von ihr unvorhersehbaren und unverschuldeten Gründen jederzeit ohne Schadenersatzpflicht von diesem Vertrag zurücktreten.

19. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Olten